

Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 13.06.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646/ SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), hat der Kreisausschuss des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 13.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2004 (GV. NW S. 370), sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis vom 13.06.2005 Träger des Rettungsdienstes für den gesamten rettungsdienstlichen Bereich des Kreises, somit auch Durchführender von Aufgaben und insofern Träger der Rettungswachen.

§ 2 Durchführung von Krankentransporten und Rettungsdiensteinsätzen

- (1) Die Durchführung von Krankentransporten und Rettungsdiensteinsätzen einschließlich der Notarzteinsätze erfolgt mit Einsatzmitteln und Personal der jeweiligen Standorte im Kreisgebiet, das gleichzeitig den Rettungsdienstbereich darstellt.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung durch ein Fahrzeug oder Personal eines bestimmten Standortes besteht nicht.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden die unter § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren erhoben.
- (2) Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation übernommen.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht, sobald der angeforderte Krankentransportwagen ausrückt bzw. eine andere Leistung nach dieser Satzung erbracht worden ist.
- (4) Rechtsgrund ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg.

- (5) Die Gebühren werden auch bei Behandlung im RTW oder durch den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig.
- (6) In jedem Falle ist die Gebühr nach dem angeforderten Fahrzeug zu entrichten.
- (7) Für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Rettungsmittels ist die/ der Verursacher/ in gebührenpflichtig; sie/ er hat die entsprechende Gebühr nach § 4 Abs. 1 zu entrichten.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme eines

a)	Krankentransportwagens (KTW)	213,00 €
b)	Rettungswagens (RTW)	429,00 €
c)	Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)	337,00 €.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 gilt für Fahrten innerhalb des gesamten Rettungsdienstbereiches des Ennepe-Ruhr-Kreises unabhängig von Ausgangs- oder Zielort sowie Anforderungs-/ Ausführungszeit.
- (3) Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr entsprechend der Ziffern a) bis c) berechnet.
- (4) Für Fahrten eines Rettungsmittels (KTW, RTW, NEF) außerhalb des Rettungsdienstbereichs wird bei einer Fahrstrecke von mehr als 100 Kilometern, gerechnet ab der Grenze des RDB-Bereiches, ab dem 1. Kilometer eine Pauschale von 2,00 € je einfachem gefahrenem Kilometer zusätzlich erhoben.
- (5) Die Mitnahme einer Begleitperson ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht jedoch nicht.
- (6) Die unter Absatz 1 genannten Gebührensätze gelten für die Beförderung einer Person. Für jeden weiteren Beförderten wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Der Gesamtbetrag wird auf die Beförderten gleichmäßig verteilt.
- (7) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) die Benutzerin/ der Benutzer (Patient/ in) des Krankentransportes bzw. Rettungsdienstes;
 - b) die Auftraggeberin/der Auftraggeber,
 - c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den/die Benutzer/in oder Auftraggeber/in obliegt,
 - d) die böswillig den Einsatz von Rettungsmitteln verursachende/n Person/en.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner ist auch, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Krankentransport- bzw. Rettungsdienstes veranlasst, ohne Benutzer im Sinne des Buchstabens a) oder Auftraggeber/ in im Sinne des Buchstabens b) zu sein.
- (4) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Witten zu entrichten.
- (2) Die Stadtkasse Witten nimmt im Auftrage und im Namen des Ennepe-Ruhr-Kreises sämtliche im Zusammenhang mit der Abrechnung von Krankentransporten und Rettungsdiensteinsätzen entstehenden Abrechnungsfälle wahr.
- (3) Das mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarte Abrechnungsverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei gesetzlich Versicherten kann die Abrechnung zunächst mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Der Gebührenschuldner bleibt jedoch so lange verpflichtet, bis die Gebühr von dort entrichtet wurde.
- (5) Dieses gilt insbesondere für den von dem/ der Versicherten zu entrichtenden Eigenbehalt, für den ein gesonderter Bescheid erlassen werden kann und bei Nichtanerkennung durch die jeweilige Krankenkasse auch wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.